

## Motion

### „Zweite Lesung“

Änderung von Art. 93 der Geschäftsordnung des Landrats

Die letzte Landratssession hat es gezeigt: Es ist ein Unding, dieses Ding mit der aktuellen Regelung der „zweiten Lesung“ von Vorlagen.

Beim sehr umfangreichen Strassengesetz wurde der Antrag auf eine zweite Lesung abgelehnt. Das viel kürzer gehaltene Gesetz zu den Gemeindefusionen hingegen soll noch ein zweites Mal von unserem parlamentarischen Gremium durchberaten werden.

Aus diesem Grund ersuchen wir das Landratsbüro gestützt auf Art. 111 der Geschäftsordnung diese in Art. 93 wie folgt anzupassen:

#### **Artikel 93 Zweite Lesung**

**<sup>1</sup>Verfassungsänderungen und Rechtsvorlagen auf Gesetzesstufe, die der Landrat behandelt, werden ihm zwingend zu einer zweiten Lesung vorgelegt.**

**<sup>2</sup>Alle anderen Rechtsvorlagen, die der Landrat behandelt, können einer zweiten Lesung unterstellt werden. Der Antrag auf eine zweite Lesung muss vor der Schlussabstimmung gestellt werden.**

<sup>3</sup>Für die zweite Lesung werden grundsätzlich keine zusätzlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt und keine weiteren Abklärungen getroffen. Andernfalls hat der Landrat das Geschäft mit einem Ordnungsantrag an den Regierungsrat oder an die Kommission zurückzuweisen.

#### **Begründung:**

- Ein Gesetz ist die höchste Rechtsetzungsstufe nach der Verfassung und ein Gebilde das nur sehr umständlich wieder zu ändern ist. Es ist daher wichtig, dass man eine Gesetzesvorlage gut durchdenkt und erst verabschiedet, wenn man sich aller Konsequenzen bewusst ist. Nach einer einmaligen Lesung im Landrat ist dies oft nicht der Fall.
- In anderen Kantonen ist es schon längst so, dass Gesetze zwingend zweimal dem Parlament vorgelegt werden müssen. Zwar haben die viele Kantone nicht das obligatorische Gesetzesreferendum, wie wir das im Kanton Uri haben, sondern nur das fakultative Referendum. Bei uns stimmt das Volk über jedes Gesetz und jede Gesetzesänderung ab. Allerdings kann das Volk nichts mehr am Inhalt drehen und wenden, wie wir das als verabschiedendes Parlament können.

- Es dient der Planungssicherheit einer Vorlage, wenn schon von Anfang an klar ist, dass immer eine zweite Lesung erfolgt. Die Regierung kann dann perfekt planen, wann das Gesetz in erster und zweiter Lesung dem Landrat vorgelegt wird und wann es dann schlussendlich vor die Volksabstimmung soll. Im Moment hängt die zweite Lesung wie ein „Damoklesschwert“ über jeder Beratung einer Rechtsetzungsvorlage. Wird ein Antrag auf zweite Lesung gutgeheissen, gerät der der ganze Terminplan für eine Vorlage aus den Fugen.
- Auch bei unumstrittenen Vorlagen oder nur kleinen Änderungen macht eine zweite Lesung Sinn. Dementsprechend schnell geht dann Behandlung des Geschäfts beim zweiten Mal und der Ratsbetrieb wird dadurch nicht unnötig aufgehalten.

Gut Ding will Weile haben. Rom wurde nicht an einem Tag gebaut und ein gutes Gesetz auch nicht. Aus all den genannten Gründen ist es sinnvoll und notwendig, wenn sämtliche Rechtsvorlagen auf Verfassungs- und Gesetzesstufe zweimal im Landrat traktandiert und beraten werden. Bei allen anderen Vorlagen auf Verordnungsstufe soll die zweite Lesung wie bisher fakultativ auf Antrag hin erfolgen.

Altdorf, 20. März 2013



Georg Simmen



Toni Brand



Leo Brücker